

Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen" (§903). Dem kapitalistischen Privateigentümer werden somit alle erforderlichen Befugnisse zur Nutzung und Mehrung seines Eigentums zugesprochen. Verschleiert wird auch hier das Wesentliche: Bildung und Mehrung des kapitalistischen Privateigentums erfolgen, indem sich der Kapitalist die unbezahlte Mehrarbeit des Lohnarbeiters aneignet.

Das bürgerliche Recht ist zwar letztlich nur aus den materiellen Lebensbedingungen der kapitalistischen Gesellschaft erklärbar. Daneben wirken jedoch noch andere — außerökonomische — Faktoren auf die konkrete Ausgestaltung des bürgerlichen Rechts ein.

So bemerkte beispielsweise Engels: „Die Grundlage des Erbrechts, gleiche Entwicklungsstufe der Familie vorausgesetzt, ist eine ökonomische. Trotzdem wird es schwer nachzuweisen sein, das zum Beispiel in England die absolute Testierfreiheit, in Frankreich deren starke Beschränkung in allen Einzelheiten nur ökonomische Ursachen haben.“⁴²

Die historischen Besonderheiten und Traditionen eines Landes und weitere Faktoren üben einen oft erheblichen Einfluß auf die konkrete Ausgestaltung des bürgerlichen Rechts aus.

Im Verlaufe des 19. Jh. hatte sich mit dem im wesentlichen vollzogenen Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus und der Entstehung der bürgerlichen Staaten auch die bürgerliche Rechtsordnung durchgesetzt und gefestigt. Bestanden hinsichtlich des Klasseninhalts des neugeschaffenen Rechts Übereinstimmung und Einheitlichkeit, so waren die Rechtsformen unterschiedlich. Die juristische Form kann die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft „sehr verschieden“ und „je nach Umständen gut oder schlecht“⁴³ widerspiegeln.

42 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 37, Berlin 1966, S. 492.

43 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, a. a. O., S. 301, S. 302.